



Kammer universitäre
Hochschulen

swissuniversities
Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern
www.swissuniversities.ch

Empfehlungen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse

Verabschiedet von der Kammer universitäre Hochschulen von
swissuniversities am 21.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Anerkennungskriterien für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse	4
2.1	Ausbildungsziel	4
2.1.1	Ausbildungsziel der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung.....	4
2.1.2	Erwägungen zum Ausbildungsziel	4
2.1.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsziels.....	5
2.2	Ausbildungsdauer.....	5
2.2.2	Erwägungen zur Ausbildungsdauer	5
2.2.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich der Ausbildungsdauer.....	5
2.3	Ausbildungsinhalt.....	6
2.3.2	Erwägungen zum Ausbildungsinhalt	7
2.3.3	Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsinhalts.....	7
3.	Teilanerkennungskriterien eines Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention.....	8
4.	Zusätzliche Anforderungen für ein Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention	8
5.	Nicht vergleichbare Schulsysteme von Signatarstaaten.....	9

1. Einleitung

Am 1. Februar 1999 trat das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997¹ (im Folgenden: Lissabonner Konvention) in Kraft, das mittlerweile von 45 Mitgliedstaaten des Europarates und neun weiteren Staaten ratifiziert wurde. In der Schweiz erfolgte die Ratifizierung am 24. März 1998.

Die Lissabonner Konvention hält in Art. IV.1 fest, dass jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen anerkennt, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Die Qualifikation, welche Zugang zum Bachelorstudium an den schweizerischen universitären Hochschulen gewährt, ist gemäss Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz (HFKG)² und Verordnung des Hochschulrates über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen³ eine schweizerische gymnasiale Maturität. Diese ist die Referenz für den Vergleich mit den ausländischen Qualifikationen. Die Mindestanforderungen an gymnasiale Maturitätslehrgänge, die erfüllt sein müssen, damit ein gymnasiales Maturitätszeugnis durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) schweizerisch anerkannt wird, sind in der Verordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAV)⁴ bzw. dem gleichlautenden Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (MAR)⁵ festgelegt.

Der Rahmenlehrplan der EDK für die Maturitätsschulen⁶ enthält die Mindestanforderungen an die fachlichen und überfachlichen Lerninhalte und enthält Vorgaben für die kantonalen Lehrpläne.

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Lissabonner Konvention (vgl. Abschnitt IV, Artikel IV.1⁷) obliegt es der Vertragspartei bzw. der Einrichtung, welche die Anerkennung ablehnt, nachzuweisen, dass die Unterschiede wesentlich sind. Als Beispiele für einige ausschlaggebende Bereiche, in denen wesentliche Unterschiede auftreten können, werden aufgeführt: 1. «ein wesentlicher Unterschied zwischen der Allgemeinbildung und einer besonderen fachbezogenen Bildung», 2. «ein Unterschied in der Schuldauer, die den Inhalt des Lehrplans wesentlich beeinflusst», 3. «das Vorhandensein, Fehlen oder der Umfang bestimmter Fächer, wie erforderliche Grundkurse oder nichtakademische Fächer» oder 4. «ein wesentlicher Unterschied bei der Schwerpunktverteilung, wie zwischen einem Programm, das in erster Linie für den Eintritt in die Hochschulbildung gedacht ist, und einem Programm, das vor allem zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt dient».

Das Ausbildungsziel, die Ausbildungsdauer sowie der Ausbildungsinhalt sind somit im Einklang mit der Lissabonner Konvention stehende Beurteilungskriterien zur Feststellung eines wesentlichen Unterschieds.

In den vorliegenden Empfehlungen sind die grundlegenden Kriterien definiert, anhand derer festgestellt werden kann, ob ein ausländisches Reifezeugnis im Wesentlichen einem schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnis entspricht. Diese Kriterien müssen, wie von Art. III.2 des Lissabonner Übereinkommens gefordert, transparent, kohärent und zuverlässig sein.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/423/de>

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/691/de>

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/722/de>

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2023/373/de>

⁵ https://edudoc.ch/record/234273/files/Anerkennungsreglement_gymnasiale-Maturitaet_2023_d.pdf

⁶ <https://edudoc.ch/record/232281/files/Rahmenlehrplan-maturitatsschulen.pdf>

⁷ <https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Lehre/ENIC/konv165d.pdf>

Diese allgemeinen Kriterien sind nicht nur für die Bewertung von Reifezeugnissen aus Signatarstaaten der Lissabonner Konvention (im Folgenden: Signatarstaaten) anwendbar, sondern auch für Reifezeugnisse aus Staaten, für welche die Lissabonner Konvention keine Geltung hat (im Folgenden: Nicht-Signatarstaaten). Im Sinne einer Qualitätssicherung gelten bei Letzteren aber zusätzliche Anforderungen.

Die vorliegenden Empfehlungen dienen den schweizerischen universitären Hochschulen als Orientierungsrahmen für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse. Es liegt jedoch in der Kompetenz jeder universitären Hochschule, autonom ihre Zulassungsvoraussetzungen zu definieren. Die Zulassungsbestimmungen der einzelnen universitären Hochschulen gehen den Empfehlungen immer vor.

2. Anerkennungskriterien für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse

Die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses setzt voraus, dass dieses hinsichtlich des Ausbildungsziels, der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts im Wesentlichen einem schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnis entspricht.

2.1 Ausbildungsziel

2.1.1 Ausbildungsziel der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung

Der gymnasiale Maturitätslehrgang erfolgt an einer allgemeinbildenden Vollzeitschule der Sekundarstufe II, vgl. Art. 5 MAV/MAR.

Gemäss 6 MAV/MAR bieten die Schulen eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler sollen zu jener persönlichen Reife gelangen, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet. Es werden die Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit erworben, die notwendig sind, um an einer universitären Hochschule zu studieren, vgl. Art. 2 und 19 MAV/MAR. Das Maturitätszeugnis gilt daher als Ausweis für die allgemeine Hochschulreife.

2.1.2 Erwägungen zum Ausbildungsziel

Anders als in der Schweiz werden in einigen Staaten stark spezialisierte oder berufsbildende bzw. berufsbezogene Sekundarschulausbildungen angeboten, die nicht eigens auf die Vermittlung der allgemeinen Hochschulreife, die Zugang zu sämtlichen universitären Studiengängen gewähren soll, ausgerichtet sind. In solchen Fällen besteht hinsichtlich des Ausbildungsziels ein wesentlicher Unterschied zur schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung, weshalb eine Anerkennung auch dann nicht möglich ist, wenn die betreffenden Reifezeugnisse im jeweiligen Hochschulbereich als Ausweise der allgemeinen Hochschulreife gelten.

Ferner unterscheidet sich das schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnis von vielen ausländischen Reifezeugnissen dadurch, dass es nicht nur zum *Zugang*, sondern aufgrund der breit gefächerten, ausgewogenen und kohärenten Bildung auch zur *Zulassung* an den schweizerischen universitären Hochschulen berechtigt. Die in der Lissabonner Konvention festgelegte Unterscheidung zwischen Zugang und Zulassung existiert im schweizerischen Bildungssystem in der Regel nicht, mit Ausnahme der medizinischen Studiengänge, bei denen es zum Teil eine zusätzliche Selektion durch ein Aufnahmeverfahren gibt. Diese schweizerische Eigenheit ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Selektion bereits in der Schule erfolgt und die gymnasiale Maturitätsquote schweizweit nur bei etwa

20% liegt. Diese im Vergleich zu anderen Ländern sehr tiefe Quote ist durchaus politisch gewollt. Zwei Drittel der Jugendlichen beginnen nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehre und schlagen einen dualen Berufsbildungsweg ein. Zudem hat die Schweiz ein Hochschulsystem mit zwei Säulen (universitäre Hochschulen und Fachhochschulen/Pädagogische Hochschulen), wobei die schweizerische gymnasiale Maturitätsausbildung gezielt auf ein Studium an universitären Hochschulen vorbereitet.

Berechtigt ein ausländisches Reifezeugnis im betreffenden staatlichen Bildungssystem zwar zum *Zugang*, nicht aber automatisch zur *Zulassung* zum gesamten universitären Studium, kann erwartet werden, dass ein Nachweis über die Zulassung an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Landes zu einem Studienprogramm, das dem angestrebten Studienprogramm an einer schweizerischen universitären Hochschule fachlich entspricht, vorgelegt wird.

2.1.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildung Ziels

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich des Ausbildung Ziels erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- 1 Die gymnasiale Sekundarstufe II ist nach einem eigens für die Vorbereitung auf ein Studium an universitären Hochschulen ausgerichteten Lehrgang gestaltet, der eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber zugleich eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung vermittelt.
- 2 Das ausländische Reifezeugnis, welches die gymnasiale Sekundarstufe II abschliesst, gilt als Ausweis für die allgemeine Hochschulreife, gewährt also *Zugang* zu allen universitären Studienprogrammen des betreffenden Hochschulbereichs.
- 3 Es berechtigt zudem an einer staatlich anerkannten universitären Hochschule des betreffenden Hochschulbereichs zur *Zulassung* zu einem Studienprogramm, das dem an der schweizerischen universitären Hochschule angestrebten Studienprogramm fachlich entspricht.

2.2 Ausbildungsdauer

2.2.1 Ausbildungsdauer der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung

In der Schweiz dauert die Ausbildung bis zur Maturität mindestens 12 Jahre⁸, wobei die gymnasiale Sekundarstufe II vier Jahre umfasst, vgl. Art 7 MAV/MAR.

2.2.2 Erwägungen zur Ausbildungsdauer

Würden die Anforderungen bezüglich der Ausbildungsdauer einer Maturitätsausbildung auch für ausländische Reifezeugnisse gelten, wäre eine Anerkennung bei einer grossen Anzahl dieser Reifezeugnisse nicht möglich, da häufig nur eine dreijährige gymnasiale Sekundarstufe II absolviert wird. Es ist daher angezeigt, bei den Anerkennungskriterien bezüglich der Dauer eine gewisse Kulanz walten zu lassen.

2.2.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich der Ausbildungsdauer

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich der Ausbildungsdauer erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- 1 Die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe umfasst mindestens zwölf Jahre.
- 2 Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens drei Jahre.

⁸ <https://www.edk.ch/de/bildungssystem-ch/allgemeines/grafik>

2.3 Ausbildungsinhalt

2.3.1 Ausbildungsinhalt der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung

Das Fächerangebot des gymnasialen Maturitätslehrgangs setzt sich zusammen aus einem Grundlagenbereich (bestehend aus den Grundlagenfächern) und einem Wahlpflichtbereich (bestehend aus einem Schwerpunktlfach, einem Ergänzungsfach und der Maturitätsarbeit), vgl. Art. 10 MAV/MAR.

Gemäss Art. 11 MAV/MAR werden mit den Grundlagenfächern die Mindestkompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit vermittelt.

Die Grundlagenfächer sind:

- a. die Landessprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird (Unterrichtssprache);
- b. eine zweite Landessprache;
- c. eine dritte Landessprache, Englisch, Latein oder Griechisch (dritte Sprache);
- d. Mathematik;
- e. Informatik;
- f. Biologie;
- g. Chemie;
- h. Physik;
- i. Geschichte;
- j. Geografie;
- k. Wirtschaft und Recht;
- l. bildende Kunst oder Musik oder bildende Kunst und Musik

Philosophie kann als weiteres Grundlagenfach angeboten werden.

Das Schwerpunktlfach dient der disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung. Es ist in wesentlichen Teilen wissenschaftspropädeutisch ausgerichtet, vgl. Art. 12 MAV/MAR.

Das Ergänzungsfach dient einer weiteren disziplinären oder interdisziplinären Vertiefung oder Erweiterung, vgl. Art. 13 MAV/MAR.

Die gesamte Unterrichtszeit für die in Art. 11 bis 13 MAV/MAR aufgeführten Fächer muss gemäss Art. 18 MAV/MAR folgende Anteile umfassen:

- a. Für die Grundlagenfächer:
 1. Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite Landessprache und dritte Sprache: mindestens 27%
 2. Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik: mindestens 27%
 3. geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie sowie Wirtschaft und Recht: mindestens 12%
 4. künstlerische Fächer: bildende Kunst oder Musik oder bildende Kunst und Musik: mindestens 6%
- b. Schwerpunktlfach, Ergänzungsfach und Maturitätsarbeit: mindestens 15%

Gemäss Art. 9 MAV/MAR unterrichten die Maturitätsschulen nach einem kantonalen oder vom Kanton genehmigten Lehrplan, der sich auf den Rahmenlehrplan der EDK abstützt und auf einen kohärenten und mindestens vierjährigen Lehrgang ausgerichtet ist.

2.3.2 Erwägungen zum Ausbildungsinhalt

Die schweizerische gymnasiale Maturitätsausbildung beinhaltet an allen Gymnasien gleichermassen 12 oder 13 Grundlagenfächer. Ferner ist ein Schwerpunkt- und Ergänzungsfach zu wählen sowie eine umfangreiche Maturaarbeit zu verfassen. Der Fächerkanon umfasst mindestens je drei sprachliche, naturwissenschaftliche sowie geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer, die Fächer Mathematik, Informatik und bildende Kunst und/oder Musik und allenfalls Philosophie. Würden diese Anforderungen auch für eine Anerkennung von ausländischen Reifezeugnissen gelten, wäre eine solche bei einer Mehrzahl dieser Reifezeugnisse nicht möglich, da ausländische Gymnasialausbildungen zumeist weniger breit gefächert sind und häufig auch kein künstlerisches Fach und/oder keine Maturitätsarbeit umfassen. Soll nicht nur eine Minderzahl an ausländischen Reifezeugnissen anerkannt werden können, muss bezüglich dieser Anforderungen somit eine gewisse Kulanz gewährt werden, wobei zu beachten ist, dass sich das zu anerkennende Reifezeugnis nicht im Wesentlichen von einem schweizerisch anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnis unterscheidet. Die betreffende Gymnasialausbildung darf nicht zu einseitig ausgerichtet sein und/oder zu wenige Fächer enthalten, die den schweizerischen Maturitätsfächern entsprechen.

2.3.3 Anerkennungskriterien hinsichtlich des Ausbildungsinhalts

Grundsätzlich wird für die Anerkennung eines ausländischen Reifezeugnisses hinsichtlich des Ausbildungsinhalts erwartet, dass die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

1. Die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II umfasst mindestens 90% allgemeinbildende Fächer; darunter werden Fächer verstanden, die im Wesentlichen Inhalte umfassen, die in den Grundlagenfächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung ebenfalls unterrichtet werden.
2. In den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II sind mindestens sechs voneinander unabhängige Fächer gemäss der folgenden Liste, die bezüglich des Anspruchsniveaus, der vermittelten Inhalte und der Anzahl Jahreslektionen im Wesentlichen den jeweiligen Grundlagenfächern der schweizerischen gymnasialen Maturitätsausbildung entsprechen, durchgehend belegt worden:

Kategorien		Fächer
1	Unterrichtssprache	Sprache, die an der Schule als Unterrichtssprache verwendet wird
2	Zweitsprache	eine Fremdsprache
3	Mathematik	Mathematik
4	Naturwissenschaften	Biologie, Chemie oder Physik
5	Geistes- und Sozialwissenschaften	Geschichte, Geografie oder Wirtschaft/Recht
6	Zusätzlich	<ul style="list-style-type: none"> - Informatik oder - Philosophie - oder ein weiteres Fach aus einer der Kategorien 2, 4 oder 5

Innerhalb der Kategorien 4 und 5 ist es zulässig, wenn während der drei Jahre verschiedene Fächer dieser Kategorie belegt werden (z.B. Kategorie 4: in den ersten beiden Jahren Biologie und im dritten Jahr Chemie).

Es gilt folgende Kulanzregelung: In einer Kategorie darf während eines Schuljahres eine fachliche Lücke bestehen (fünf Fächer während drei Jahren und ein Fach während zwei Jahren).

3. Die Unterrichtszeit der in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II belegten Fächer sollte mindestens folgende Anteile an der Gesamtausbildung umfassen:

	Fächerbereiche	Anteile
1	Sprachfächer: Unterrichtssprache, zweite und dritte Sprache	27%
2	Mathematik, Informatik sowie die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik	27%
3	Geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer: Geschichte, Geografie, sowie Wirtschaft und Recht	12%

3. **Teilanerkennungskriterien eines Reifezeugnisses eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention**

Ein Reifezeugnis eines Signatarstaates kann teilanerkannt werden, wenn dieses sowohl hinsichtlich der Ausbildungsdauer als auch hinsichtlich des Ausbildungsinhalts mindestens teilanerkannt werden kann. Ein Reifezeugnis gilt als teilanerkannt hinsichtlich

1. der Ausbildungsdauer, sofern die gesamte Ausbildung auf der Primar- und Sekundarstufe mindestens elf Jahre und die Ausbildung auf der gymnasialen Sekundarstufe II mindestens zwei Jahre umfasst.
2. des Ausbildungsinhalts, sofern in den letzten drei Schuljahren der gymnasialen Sekundarstufe II fünf voneinander unabhängige Fächer gemäss der Liste in Kapitel 2.3.3 Ziff. 2 durchgehend belegt worden sind.

Ein teilanerkanntes Reifezeugnis kann mit einem Nachweis über mindestens zwei Studienjahre, die an einer staatlich anerkannten, universitären Hochschule eines Signatarstaates der Lissabonner Konvention erfolgreich absolviert worden sind (120 ECTS Credits oder äquivalenter Arbeitsaufwand), kompensiert werden. Die für diesen Nachweis erforderlichen Studienleistungen müssen gemäss einem Regelstudienplan eines Vollzeitstudiums in einem Fachbereich, der auch an einer schweizerischen universitären Hochschule angeboten wird, erworben worden sein. Im Falle eines Wechsels der universitären Hochschule müssen die betreffenden Studienleistungen an den zuletzt belegten Studiengang angerechnet worden sein.

Eine Teilanerkennung von Reifezeugnissen eines Nicht-Signatarstaates ist nicht möglich.

4. **Zusätzliche Anforderungen für ein Reifezeugnis eines Nicht-Signatarstaates der Lissabonner Konvention**

Für Reifezeugnisse eines Nicht-Signatarstaates, bei denen die Anerkennungskriterien gemäss Kapitel 2 erfüllt sind, gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Mit dem Abschluss muss eine von der jeweiligen schweizerischen universitären Hochschule festgelegte Mindestgesamtnote erreicht worden sein und
2. die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) muss bestanden werden.

5. Nicht vergleichbare Schulsysteme von Signatarstaaten

Bei Schulsystemen auf der gymnasialen Sekundarstufe II von Signatarstaaten, die sich bedingt durch grundlegende Verschiedenheiten einem direkten Vergleich mit dem schweizerischen Bildungssystem entziehen, orientiert sich die Bewertung der Reifezeugnisse ebenfalls weitgehend an den in diesen Empfehlungen festgelegten Kriterien. Es können aber besondere und/oder zusätzliche Anforderungen (z.B. Mindestnoten, Fächerlevel) festgelegt werden.